

## **Dienstbarkeiten (Wegrecht, Löschung beim Bau einer öffentlichen Strasse?)**

Wird ein über ein privates Wegrecht zugängliches Grundstück zusätzlich durch eine neue öffentliche Strasse erschlossen, kann der Eigentümer der belasteten Parzelle nicht ohne weiteres die Löschung des Wegrechts durchsetzen. Ein privates Wegrecht wird durch den späteren Bau einer öffentlichen Strasse nur dann zwecklos und ist für den Eigentümer des berechtigten Grundstückes nicht mehr von Interesse, wenn die öffentliche Strasse entsprechend dem privaten Wegrecht gebaut wird, wie es im Dienstbarkeitsvertrag umschrieben und in den dazugehörigen Plänen eingezeichnet ist. Dann kann ohne weiteres gesagt werden, die öffentliche Strasse erfülle den Zweck, den bisher das Wegrecht gewährleistet habe. Weist die öffentliche Strasse dagegen einen anderen Inhalt oder Umfang auf als das Wegrecht, nimmt sie insbesondere einen anderen Verlauf als das Wegrecht oder wird sie in einer andern Breite erstellt, dann ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die öffentliche Strasse den mit dem Wegrecht gewährleisteten Zweck vollumfänglich erfüllt oder -anders gesagt- ob die bisherige private Wegverbindung nicht vorteilhafter ist als die neu erstellte öffentliche. Entscheidend ist, ob die Dienstbarkeit im konkreten Fall für das berechnigte Grundstück alles Interesse verloren hat bzw. ob der berechnigte Eigentümer weiterhin ein vernünftiges Interesse an der Ausübung der Dienstbarkeit hat.

Anders müsste entschieden werden, wenn ein Wegrecht gleichsam den Charakter eines Notwegrechts hat, d.h. einem Grundeigentümer eingeräumt wird, der keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse hat (vgl. Art. 694 ZGB). Wäre dies anzunehmen, verlöre das vertraglich vereinbarte Wegrecht seine Existenzberechnigung, sobald die Notlage für das herrschende Grundstück durch den Anschluss an das öffentliche Wegnetz behoben ist. (Urteil des Bundesgerichts vom 23. Juni 2004; 5C.265/2003).